



GEMEINDE TÄGERIG

Reglement zum Betrieb eines Clubhauses des FC Tägerig

Zweck des Reglementes

Der FC Tägerig beabsichtigt auf der Parzelle Nr. 399 auf dem Gelände der Sportanlage in der öffentlichen Bauzone (OeB), im Eigentum der Einwohnergemeinde Tägerig liegend, anstelle des alten Clubhauses La Paloma ein neues Clubhaus zu erstellen resp. zu betreiben. Die Einwohnergemeinde Tägerig toleriert den Bau und Betrieb dieses Clubhauses im Rahmen eines Baurechtsvertrages, welcher separat zu diesem Reglement erstellt und allseitig unterzeichnet wird.

Das alte Clubhaus La Paloma, ebenfalls auf der Parzelle Nr. 399, soll nur noch als Materialraum und für Spielvorbereitungen der Schiedsrichter sowie der Clubverantwortlichen des FC Tägerig genutzt werden. Des Weiteren zeigt sich der FC Tägerig ohne Ansprüche auf Berufung der Vertragsdauer oder Regressansprüche der entstehenden Kosten bereit, das alte Clubhaus La Paloma jederzeit auf Aufforderung des Gemeinderates zu räumen und das hierfür genutzte Gelände innerhalb von 3 Monaten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. zu übergeben. Bis dahin darf der FC Tägerig das alte Clubhaus nach geltendem Baurechtsvertrag vom 21. Januar 2008 weiter benutzen.

Das nachstehende Reglement zum Betrieb des neuen Clubhauses wird als integrierter Bestandteil der Baubewilligung vom 23. Januar 2023 (BG 2022-12) und den Entscheid des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt vom 7. Mai 2024 (BVURA.23.84 / 23.87) erklärt, hat den Zweck zur Führung eines geordneten Betriebes und ist durch den FC Tägerig resp. dessen Vorstand als verantwortlicher Betreiber strikte einzuhalten.

Reglement

§ 1

Grundlagen dieses Reglements bilden die allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Tägerig sowie das Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Tägerig vom 1. Juni 2022.

§ 2

Die Nutzung des Clubhauses resp. dessen Betrieb erfolgt in erster Linie durch den FC Tägerig. Das Clubhaus darf durch den FC Tägerig an Vereine und Private vermietet werden. Für Anzeigen von Einzelanlässen gem. § 4 GGV (Gastgewerbeverordnung des Kantons Aargau) muss der Gemeindeverwaltung ein separates Formular (auf der Homepage der Gemeinde verfügbar) eingereicht werden. Einer Zweckentfremdung muss eine Bewilligung durch den Gemeinderat vorausgehen.

§ 3

Das Clubhaus darf wie folgt genutzt werden:

Montag bis Samstag	bis 24:00 Uhr
Sonntags und Feiertage	bis 20:00 Uhr

Über diese Zeit hinaus muss eine Bewilligung durch den Gemeinderat vorausgehen.

Das Clubhaus darf ab 22:00 Uhr nur noch im Innern genutzt werden.
Die Fenster des Clubhauses sind ab 19:00 Uhr geschlossen zu halten.

Über Anlässe von Vereinen und Privaten an Feiertagen entscheidet der Gemeinderat.

Für Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeit gem. § 20 GGV muss der Gemeindeverwaltung ein separates Formular (auf der Homepage der Gemeinde verfügbar) eingereicht werden. Das Gesuch muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 4

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen sowie die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Tägerig in Bezug auf den Lärmschutz sind in jedem Falle einzuhalten.

§ 5

Das Clubhaus ist nach den gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu führen. Für den Ausschank und den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken wird auf das Merkblatt 24 des Departements Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, verwiesen.

§ 6

Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich und jederzeit das Recht vor, eine Neubeurteilung für den Betrieb des Clubhauses vorzunehmen, sofern eine Notwendigkeit dafür besteht und dabei weitere Verfügungen zu erlassen.

§ 7

Die Änderungen dieses Reglements treten mit der Erteilung der Nutzungsänderung (Baubewilligung vom 23. Januar 2023 (BG 2022-12) und den Entscheid des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt vom 7. Mai 2024 (BVURA.23.84 / 23.87)) in Kraft. Die vorgängigen Bestimmungen vom 30.09.2019 werden ersetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
BB Nutzungsänd.	08.07.2024	§ 2 und 3	Nutzungsänderung
BB Nutzungsänd.	08.07.2024	§ 4	inkl. Polizeireglement
BB Nutzungsänd.	08.07.2024	§ 5	Hinweis Merkblatt 24 DVI
BB Nutzungsänd.	08.07.2024	§ 7	Inkrafttreten

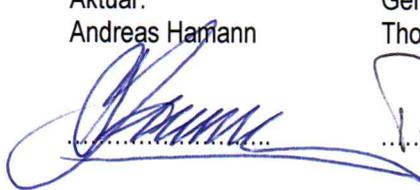
Tägerig, 8. Juli 2024

FC Tägerig

Präsident
Roger Frei

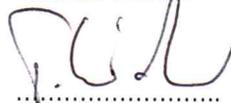


Aktuar:
Andreas Hamann



Gemeinderat Tägerig

Gemeindeammann
Thomas Widmer



Gemeindeschreiber
Rolf Meier

